

Satzung

ASC ZANDER e.V. LEXGAARD

SITZ SÜDERLÜGUM

Mitglied im
Verband Deutscher Sportfischer e.V.
Landessportfischerverband S-H
Kreisanglerverband Nordfriesland

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportclub Zander e. V. ist eine Vereinigung von Sportfischern und Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V. Der Angelsportclub Zander e.V. Lexgaard hat ihren Sitz in Süderlügum und ist in dem Vereinsregister unter lfd. Nr. 315 des Amtsgerichts in Niebüll eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne das die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

§2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Er bezweckt:**
1. Durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch seine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der Deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern.
 2. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Regierungsstellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben.

3. Die Förderung und Pflege der Leibesübungen, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Tunierwurf- und Castingsportes liegt.
- 4 Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen.
5. Die Festsetzung und Innenhaltung einheitlicher, der Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße.
6. Die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen.
7. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Presse, Rundfunk und Fernsehen im Sinne dieser Zielsetzung.
8. Die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zugunsten der Jugendgruppe
9. Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.
 - a) Schutz und Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen.
 - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die staatlichen Stellen in enger Zusammenarbeit mit staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften.
 - c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen.
 - d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden.
 - e) Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Sportanglervereinigung ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischerorganisation.

Ihre Ziele verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab.

§4

Mitgliedschaft

Aufnahme: Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Sportfischer sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und nicht aus einem anderen zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen worden ist, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit der Aufnahme in den Verein einverstanden ist. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand. Der Vorstand beschließt über die vorläufige Aufnahme.

Die Namen der Neuaufzunehmenden werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Einsprüche gegen die Aufnahme können in der Versammlung nicht vorgebracht werden, sondern müssen innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorgebracht werden. Über evtl. eingehende Einsprüche entscheidet unabänderlich der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes muß der evtl. Abzulehnende gehört und die Gründe der Ablehnung ihm bekanntgegeben werden. Durch die bestätigte Aufnahme erkennt das Mitglied die geltende Satzung an. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Bei der Verleihung von Ehrennadeln soll das gleiche Verfahren Anwendung finden. Die Beitragspflicht beginnt für sämtliche im Laufe des Jahres erfolgenden Aufnahmen immer mit Beginn des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben Verbandes in allen die sportlichen Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt die Zugehörigkeit zum Verband.

§6

Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen. Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

§7

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat;
2. sich durch Fischereivergehen und Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstösst, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoss erregt oder das Ansehen dieser schädigt;
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch des Fanges, Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins, ausnutzt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. innerhalb der Organisation wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat;
2. trotz Mahnungen mit seinen Beiträgen ohne Angaben eines triftigen Grundes drei Monate in Rückstand geblieben ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§8

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

§9

Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und die Gebühr für die Ausstellung des Sportfischerpasses (Aufnahmegebühr des Verbandes) im voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig. Dieser muss aber bis spätestens zur Jahreshauptversammlung im Februar entrichtet sein.

§10

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten. Für evtl. erforderlich werdende Mahnungen ist neben den entstehenden Portoauslagen eine Arbeitsgebühr von **2,-Euro** zu entrichten.

§11

Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
5. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Gewässerwart
6. dem Sportwart
7. dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwarts werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 2 (zwei) Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Entlastung und Neuwahlen der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach unter Anwesenheit der Betroffenen statt.

- a) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§12

Jugendgruppe

Der Vereinsvorstand schlägt der Jugendgruppe mehrere Mitglieder zur Wahl des Jugendwartes vor. Dieser wird dann in einem Zusammentreffen der Jugendgruppe von den Jugendlichen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Als Jugendliche gelten alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Befindet sich ein Jugendlicher über das 18. Lebensjahr hinaus noch in der Schul- oder Berufsausbildung, kann die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe durch den Jugendwart auf Wunsch verlängert werden.

§13

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis

der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist befugt, unvermutete Kassenprüfungen zu jeder Zeit vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und zwar derart, daß jedes Jahr ein Kassenprüfer nach zweijähriger Tätigkeit ausscheidet und für ihn ein neuer gewählt wird. Den Kassenprüfern obliegt auch die Prüfung der Kasse der Jugendgruppe.

§14

Versammlungen

Die Mitglieder-, insbesondere Jahreshauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§15

Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat u. a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§16

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschliesst oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gilt § 15 Satz 2. Die außerordentliche Versammlung hat den Zweck über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmungen herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß §§ 19 und 20 zu treffen.

§17

Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§18

Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§19

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins dem Landessportfischerverband S-H (Vereinsregister Amtsgericht Kiel Nr. 2354) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§21

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 27. Februar 2003 in Kraft und ersetzt die seit dem 23. November 1984 geltende Satzung.

1. Vorsitzender Stellv. Vorsitzender Kassenwart®